

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Januar 1927.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Am 31. v. M. entschlief im 72. Lebensjahre der

Landesuperintendent
D. Max Kliesoth
in Bad Doberan.

In den Pfarrämtern an St. Nikolai zu Wismar und an der St. Paulskirche zu Schwerin wohl bewährt, hat der Heimgegangene in 17jähriger hingebender ephoraler Wirksamkeit im Doberaner Kirchenkreise die Gaben seines Geistes und Herzens zu reichem Segen der Geistlichen und Gemeinden entfaltet. Der Oberkirchenrat bewahrt dem verdienten Manne, der seine Kräfte in selbstloser Treue bis zur letzten Erschöpfung der Kirche widmete, ein dankbares, ehrendes Andenken.

Schwerin, den 3. Januar 1927.

Behm.

Inhalt:**I. Bekanntmachungen:**

- 1) Texte für die Buß- und Bettage im Jahre 1927;
- 2) Verzeichnis der Kirchenältesten;
- 3) Trauungen an Sonnabenden;
- 4) Kirchliche Statistik;
- 5) Kornpreise vom 31. Dezember 1926;
- 6) Jugendschulbriefe;
- 7) Der Dorffirchentag;
- 8) Krankenblätter;
- 9) Weltkirchenkonferenz;
- 10) 11) Geschenke.

II. Personalien: 12); 13); 14); 15); 16).**I. Bekanntmachungen.**

- 1) G.-Nr. 1. 5217.

Texte für die Buß- und Bettage im Jahre 1927.**I. Buß- und Bettag in den Fasten (11. März).****Frühpredigt:**

Jes. 45, 22—25: Wendet euch — sein rühmen.

Hauptpredigt:

Matth. 20, 20—28: Da trat zu ihm — Erlösung für viele.

Nachmittagspredigt:

1. Petr. 1, 16—21: Es steht geschrieben — haben möchte.

II. Karfreitag (15. April).**Frühpredigt:**

Psaln 22, 2—12: Mein Gott — kein Helfer.

Hauptpredigt:

Jesu Tod.

Nachmittagspredigt:

Jesu Begräbnis.

III. Bettag vor der Ernte (26. Juni).**Frühpredigt:**

Jes. 48, 17—18; 21—22: So spricht der Herr — keinen Frieden.

Hauptpredigt:

Mark. 8, 13—21: Er ließ — verneimt ihr denn nichts.

Nachmittagspredigt:

Apg. 2, 46—47: Und sie waren täglich — zu der Gemeinde.

IV. Buß- und Bettag am Schluß des Kirchenjahres (16. November).**Frühpredigt:**

Jes. 51, 4—6: Merke auf — kein Ende haben.

Hauptpredigt:

Matth. 24, 12—13: Und diweil — wird selig.

Nachmittagspredigt:

Apk. 3, 19—24: So tut nun Buße — verkündigt.

Schwerin, den 24. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

2) G.-Nr. I. 4993/26.

Verzeichnis der Kirchenältesten.

Dem Oberkirchenrat ist nach Zusammentritt der neugewählten Kirchenältesten und nach der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates ein Verzeichnis der jetzigen Kirchenältesten und deren Ersatzmänner unmittelbar einzureichen. Der Name des stellvertretenden Vorsitzenden ist zu unterstreichen.

Schwerin, den 3. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

3) G.-Nr. I. 5273.

Trauungen an Sonnabenden.

Wiederholte Anfragen betr. Zulässigkeit der Trauungen am Sonnabend veranlassen den Oberkirchenrat zu der folgenden Klarstellung der Angelegenheit.

In einer Verordnung betr. Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 8. August 1855 (Rbl. Nr. 32) wird unter § 1 bestimmt: „Schon an den Sonnabenden und den Abenden vor den Betttagen und hohen Festtagen soll zur würdigen Vorbereitung auf die Sonn- und Festtage eine allgemeine Stille dahin eintreten, daß an diesen Tagen weder Hochzeiten, noch öffentliche Lustbarkeiten, noch Musik und Tanz, sowie sonstige geräuschvolle Zusammenkünfte mit Ausnahme der Konzerte gestattet sind usw.“.

Es ist nachweisbar, daß diese Verordnung einer längst von Bestand gewesenen kirchlichen Observanz folgte, auf die bereits die Polizeiverordnung von 1572 Rücksicht nimmt (vergl. Siggelkow, Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, S. 274, § 298 mit den in der Fußnote angegebenen Zitaten). Es bestand demnach ein gesetzliches Verbot der Sonnabend-Trauungen.

Die genannte Verordnung von 1855 nebst mehreren nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen wurde aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 9. Februar 1906 (Rbl. Nr. 6), deren § 16 bestimmt: „An den Tagen vor den Sonn- und Festtagen sind Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden....., nicht mehr gestattet.“ Es ist hier nun allerdings ein Verbot der Hochzeiten am Sonnabend, das grundsätzlich bereits mit Einrichtung der Standesämter 1876 aufgehoben war, nicht mehr erwähnt, und durch die spätere Gesetzgebung ist bekanntlich auch das Tanzverbot an den Sonnabenden aufgehoben worden. Die veränderte Haltung der Gesetzgebung kann jedoch für die Kirche kein Anlaß sein, mit ihrer wohlbegründeten Observanz zu brechen. Für deren Aufrechterhaltung spricht viel-

mehr außer dem Interesse der Sonntagsheiligung und der Entlastung der Pastoren von Amtsgeschäften am Sonnabend die bisherige gute Sitte selbst, die ohne Not nicht durchbrochen werden darf. Der Oberkirchenrat bestimmt daher unter Aufhebung der Ziffer II, 3 der Verfügung vom 15. Februar 1923 (Amtsblatt Nr. 3, S. 37) das Folgende:

1. An den Vortagen der Sonn- und Festtage finden Trauungen im allgemeinen nicht statt.

2. Eine Befreiung von dieser Bestimmung kann nur in besonderen, durch wirtschaftliche Notlage gerechtfertigten Ausnahmefällen auf Befürwortung des zuständigen Pastors durch den Oberkirchenrat gewährt werden.

3. Zu Sonnabendtrauungen, an die sich eine mit Tanz verbundene Festlichkeit anschließen soll, wird eine Entfreierung unter keinen Umständen erteilt.

Die Herren Pastoren wollen diese Verfügung in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Gemeinden bringen. Die für Sonnabendtrauungen bereits erteilten Befreiungen werden durch diese Verfügung nicht aufgehoben.

Schwerin, den 29. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

4) G.-Nr. I. 240.

Kirchliche Statistik.

Den Herren Propsten gehen in diesen Tagen die Formulare für die kirchliche Statistik für das Jahr 1926 in der für die Pfarren erforderlichen Anzahl zu, und zwar sind für jede Pfarodie 2 Formulare vorgesehen, von denen ein Stück bei den Pfarrakten verbleibt, während das zweite Stück bis zum 1. März von den Pfarren an die Propsteien einzureichen ist. Die Herren Propste wollen die gesammelten Fragebögen bis zum 15. März an die Herren Landesuperintendenten einreichen.

Schwerin, den 17. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

5) G.-Nr. I. 102.

Kornpreise vom 31. Dezember 1926.

(Bekanntmachung vom 3. Januar 1927, Amtliche Beilage 3. Rbl. 1927 Nr. 1.)

Weizen	12,05 RM. je Zentner,
Roggen	10,35 RM. je Zentner,
Gerste	9,70 RM. je Zentner,
Hafer	8,35 RM. je Zentner,
Raps	15,00 RM. je Zentner,
Kartoffeln	2,93 RM. je Zentner.

Schwerin, den 8. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

6) G.-Nr. I. 29.

Jugendflugbriefe.

Der Oberkirchenrat erinnert an die Verfügung vom 21. Dezember v. J. — G.-Nr. I. 4844 b — im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 24 v. J. unter Hinweis darauf, daß die dort festgesetzte Frist am 1. Februar d. J. abläuft. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit wird um genaue Beachtung der vorgenannten Verfügung ersucht.

Schwerin, den 4. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

7) G.-Nr. I. 48.

Der Dorfkirchentag

findet am 1. und 2. Februar d. J. statt; und zwar in Berlin, im Gemeindesaal der Dreifaltigkeitsgemeinde, Wilhelmstraße 115, 2. Hof, Quergebäude.

Folgende Vorträge werden gehalten:

Dienstag, den 1. Februar, vormittags 10 Uhr:

„Dorfkirche und Volkstum“, Oberkirchenrat D. Goesch, Schwerin.

Nachmittags 4 Uhr:

„Das Frömmigkeitsideal der dorfkirchlichen Jugendarbeit“, Propst Röhn, Garwik.

Mittwoch, den 2. Februar, vormittags 10 Uhr:

„Methodische Grundsätze dorfkirchlicher Jugendarbeit“, 1. Pastor Erdmann, Damm. 2. Jugendpastor Lic. Holz, Schwerin.

Nachmittags 4 Uhr:

„Dorfkirchlicher Wohlfahrtsdienst“, Dekan Balzer, Dohheim.

Schwerin, den 6. Januar 1927.

8) G.-Nr. I. 31.

Krankenblätter.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf die in Gustav Schloßmanns Verlag in Leipzig, Seeburgstr. 100, erscheinenden Blätter „Der Krankentrost“ hin. Die näheren Bezugsbedingungen des jetzt im 30. Jahrgang erscheinenden Blattes sind vom Verlag zu erfahren. Es erscheinen jährlich 56 Nummern zum Preise von 1½ Pf. je Nummer.

Schwerin, den 5. Januar 1927.

9) G.-Nr. I. 5.

Weltkirchenkonferenz.

Der amtliche Bericht über die Stockholmer Weltkirchenkonferenz ist im Furche-Verlag, Berlin NW. 6, Am Hegelplatz, erschienen und dort oder durch den Sortimentsbuchhandel zum Preise von 21 RM. zu beziehen.

Schwerin, den 4. Januar 1927.

- 10) G.-Nr. II. 3796.

Geschenk.

Die politische Gemeinde Elmenhorst hat der Kirche zu Elmenhorst zur Verschönerung der Kirchhofsanlage eine Schenkung von 300 RM. gemacht.

Schwerin, den 28. Dezember 1926.

- 11) G.-Nr. III. 203.

Geschenk.

Der Kirche zu Erbsitz ist eine weiße Taufsteindecke von einem Gemeindeglied, welches ungenannt bleiben will, zum Geschenk gemacht worden. Die Decke ist im Paramentenverein in Ludwigslust entworfen.

Schwerin, den 12. Januar 1927.

II. Personalien.

- 12) G.-Nr. III. 174.

Der Pastor Paul Wegener ist als Pfarrverweser nach Bielitz berufen und wird am 16. d. Mts. dort eingeführt werden.

Schwerin, den 17. Januar 1927.

- 13) G.-Nr. I. 49.

Dem Hilfsprediger Janßen ist die Pfarre zu Woserin verliehen worden. Er ist am Sonntag nach Neujahr, dem 2. d. Mts., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. Januar 1927.

- 14) G.-Nr. III. 5391.

Der Vikar Brelowski ist zum Pfarrverweser für die Gemeinden Dammtolde, Finden und Massow bestellt.

Schwerin, den 29. Dezember 1926

- 15) G.-Nr. III. 5297.

Der vertretungsweise nach Hohen-Mistorf entsandte Vikar Walter Breier wurde am 20. Dezember 1926 (4. Advent) kirchenordnungsmäßig ordiniert.

Schwerin, den 23. Dezember 1926.

- 16) G.-Nr. II. 7.

Der als Vikar nach Hagenow entsandte cand. theol. Bernhard Schmalz aus Schwerin ist am 30. Dezember 1926 ordiniert worden.

Schwerin, den 3. Januar 1927.